

Satzung

Lange Nacht der Wissenschaften e.V. (LNDW e.V.)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lange Nacht der Wissenschaften“ (LNDW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Nach Eintragung führt er den Namen „Lange Nacht der Wissenschaften e.V.“ (LNDW e. V.)

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung der wissenschaftlichen Veranstaltung „Lange Nacht der Wissenschaften“ in Berlin und Brandenburg sowie
- andere in Abstimmung mit den Mitgliedseinrichtungen organisierte Veranstaltungen und Aktivitäten, die dazu dienen sollen, der Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen der Region zu geben und damit den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit zu fördern.

Die Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ebenso gilt dies bei der Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Institution werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Hierzu gehören insbesondere universitäre und andere Forschungseinrichtungen der Region Berlin-Brandenburg. Der Verein steht insbesondere den teilnehmenden Institutionen der „Langen Nacht der Wissenschaften“ offen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der den Antrag mit einer Empfehlung versieht und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Jedes Mitglied benennt zwei leitende Wissenschaftler/-innen bzw. administrative Leiter/-innen, die die jeweilige Einrichtung in der Mitgliederversammlung repräsentieren, wovon eine/-r als Stellvertreter/-in das Stimmrecht des Mitglieds wahrnehmen kann.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Erklärt ein Mitglied die Kündigung, so scheidet es mit Wirksamwerden der Kündigung zum Jahresende aus dem Verein aus. Die übrigen Mitglieder setzen den Verein fort. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Auflösung der juristischen Person.
- (5) Mitglieder können aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Finanzvorstand, einer Finanzvorständin.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Repräsentantinnen/Repräsentanten der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person in das freigewordene Amt berufen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Er ist insbesondere zuständig für
 - die jährliche Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Vorbereitung des Jahresberichts (Jahresrechnung und Sachbericht) und dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aus-/Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Aus der Tätigkeit des Vereins dürfen einzelne Mitglieder nicht rechtlich verpflichtet werden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese erlangt Gültigkeit durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die wesentlichen Steuerungsentscheidungen zur Planung und Durchführung der Langen Nacht der Wissenschaften und weiterer Veranstaltungen gem. § 2
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen auf Vorschlag des Vorstands,
 - die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
- (5) Die Sitzung leitet die/der Vorstandsvorsitzende, bei Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die (zeitweise) Teilnahme von Gästen zulassen.

§ 8 Entscheidungen und Beschlüsse

- (1) Der Verein entscheidet über seine Angelegenheiten durch Beschluss auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Besteht mit Blick auf einen zu fassenden Beschluss bei einer Mitgliedereinrichtung der Anschein der Befangenheit, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss der betreffenden Mitgliedereinrichtung von der Diskussion und der Beschlussfassung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren werden vom Vorstand formuliert und mit einer Frist von mindestens sieben Tagen versehen, bis zu der die Einzelstimmen bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren werden den Mitgliedern alsbald mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch Erklärung des Mitglieds in Textform nachgewiesen werden.

§ 9 Geschäftsstelle, Einlagen, Finanzierung

- (1) Zur administrativen Unterstützung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Versammlungen vor und nach und unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist die Einrichtung der/des Vorsitzenden des Vorstands. Die vorsitzende Einrichtung trägt die Infrastrukturkosten der Geschäftsstelle. Den Aufwand für den Betrieb der Geschäftsstelle trägt
 - zu einem Drittel die Einrichtung des/der Vorsitzenden des Vorstands
 - zu zwei Dritteln der Lange Nacht der Wissenschaften e.V.
- (3) Einlagen werden nicht geleistet.
- (4) Der Verein wird finanziert durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, sonstige Zuwendungen und Spenden sowie eigene Einnahmen. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner laufenden Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel Rücklagen gem. § 62 AO bilden. Ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist der Verein berechtigt, Zuwendungen und Spenden zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben entgegen zu nehmen.
- (5) Über die Beiträge der Mitglieder bei Gründung entscheidet die Gründungsversammlung. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge können auch nach Haushaltsvolumen bzw. Umsatz des Mitglieds gestaffelt erhoben werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Jahresrechnung (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen muss.

§ 11 Haushaltsplan, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand ermittelt den voraussichtlichen Finanzbedarf und die voraussichtlichen Einnahmen jeweils für das kommende Jahr. Der daraus aufgestellte Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist über die Verwendung der Mittel der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen (Vermögens- und Verwendungsnachweis).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

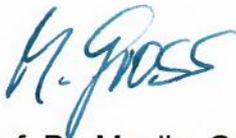
§ 12 Änderung der Satzung, Kündigung, Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Verein kann mit einer Frist von einem Jahr ab dem Datum des Auflösungsbeschlusses aufgelöst werden. Bei Beschlussunfähigkeit (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 4) ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die *Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) e.V.* zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 7. Dezember 2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB



Prof. Dr. Monika Gross
Vorsitzende des Vorstands



Edith Roßbach
Finanzvorständin